

— erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung.

Mit der Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale einer der beiden Varianten muß immer zugleich eine Gefährdung der geistigen oder sittlichen Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen hervorgerufen werden.

4. Das StGB enthält Bestimmungen zur Überwindung bestimmter asozialer Verhaltensweisen (§§ 123, 249).

Obwohl gewisse Bezugs- und Vergleichspunkte von § 145 zu § 249 vorhanden sind, vor allem in den Begehungsweisen, ist der Ausgangspunkt des § 249 ein anderer als der des § 145.

Asoziale Lebensweise von Kindern und Jugendlichen wird vor allem durch Verhaltensweisen in folgenden Richtungen gekennzeichnet:

- verfestigte negative Haltung und ablehnendes Verhältnis in und zur Gesellschaft, zu ihren Normen und Werten;
- relativ beständige, zu Gewohnheiten verdichtete Lebensweise, die ehrliche Arbeit und dauerhafte Arbeitsbeziehungen scheut;
- Bestreben, auf Kosten der Gesellschaft oder ihrer Mitglieder unter Verletzung rechtlicher oder moralischer Normen sich ein arbeits- und müheloses Einkommen zu sichern;
- Tendenz zu kriminellm Verhalten.

Asoziale Lebensweise auf der Grundlage dieser Verhaltensweisen kann sich insbes. in folgenden Begehungsformen objektivieren: Prostitution (männliche und weibliche); Bettelerei; Vagabundieren; Gelegenheitsverdienst ohne regelmäßige Arbeit oder dauernder Wechsel des Arbeitsplatzes mit Unterbrechungen ohne erkennbare objektive Gründe; hartnäckige Schulbummelei; Verwahrlosung in der körperlichen oder Wohnhygiene; Alkoholismus — fortgesetzte kriminelle Handlungen, die sich nicht nur gegen Eigentumsbeziehungen zu richten brauchen.

Jedoch ist es zur Erfüllung der Tatbestandsmerkmale nicht erforderlich, daß der erwachsene Täter zu allen oder mehreren Formen der asozialen Lebensweise verleiten muß. Es genügt auch das Verleiten im Anfangsstadium der asozialen Lebensweise. Jedoch muß sich nachweisen lassen, daß bei dem Minderjährigen durch das Verleiten eine solche Entwicklung beginnt, die immer mehr vom gesellschaftsgemäßen Verhalten ab weicht.

Die Verleitung ist eine aktive, unmittelbare, geistig-moralische destruktive Einflußnahme auf den jungen Menschen.

Eine bloße Duldung genügt nicht zur Erfüllung des Tatbestandsmerkmals Verleitung.

5. Die erfolglose Aufforderung zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung ist eine unmittelbare Einwirkung,

um beim Minderjährigen den Entschluß zu wecken, eine Straftatverletzung zu begehen. Die Aufforderung an den Minderjährigen, eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, erfüllt nicht den Tatbestand. Die Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 der OWVO verfolgt werden.